Geschäftsordnung
für den Gemeinderat
der Gemeinde Puchheim
(GeschO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben
I. Der Gemeinderat
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
§ 3 Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten
II. Die Gemeinderatsmitglieder
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
III. Die Ausschüsse
§ 6 Bildung, Auflösung
§ 7 Besondere Pflichten
§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
§ 9 Ständige Ausschüsse
§ 10 Ferienausschuss, Ferienzeit
IV. Der Erste Bürgermeister
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
§ 13 Einzelne Aufgaben
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
§ 15 Bürgerversammlungen
§ 16 Sonstige Geschäfte
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
B. Der Geschäftsgang
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
§ 20 Öffentliche Sitzungen
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen
§ 22 Einberufung
§ 23 Tagesordnung
§ 24 Form und Frist für die Einladung
§ 25 Teilnahme an den Sitzungen
§ 26 Anträge, Anfragen
§ 27 Eröffnung der Sitzung
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung
§ 31 Wahlen
§ 32 Anfragen
§ 33 Aktuelle Viertelstunde
§ 34 Beendigung der Sitzung
§ 35 Form, Inhalt und Genehmigung
§ 36 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung
§ 37 Anwendbare Bestimmungen
§ 38 Art der Bekanntmachung
§ 39 Art der Bekanntmachung
C. Schlussbestimmungen
§ 39 a Dienstrechtliche Übergangsvorschrift
§ 40 Sprachliche Gleichstellung
§ 41 Inkrafttreten

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 11 bis 16 dieser Geschäftsordnung) fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 9 Abs. 1, 2, 4, 6 und 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2
Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung und den Widerruf von Auszeichnungen nach der gemeindlichen Ehrensatzung,

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),

5. die Verteilung der Geschäfte (Referate) unter den Gemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen in vereinfachten Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch (Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO),

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Wahlbeamten, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO),

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 4, 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Nr. 5, 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 6, 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 7 GO),

14. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben über 60.000 EUR und über sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde im Wert über 60.000 EUR entstehen können (Art. 66 GO),

15. die ihm nach Art. 18 a GO zugewiesenen Entscheidungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 3
Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Gemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

2. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 11 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD,

3. Entscheidung in Angelegenheiten des bebauten oder unbebauten Grundvermögens, über grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte, soweit die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde 180.000 EUR übersteigen,

4. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

5. Beschlussfassung und Änderung von Bauleitplänen mit Ausnahme vereinfachter Änderungen im Sinne des § 13 Baugesetzbuch sowie Beschlussfassung über Entwicklungspläne und Landschaftspläne,

6. die Projektgenehmigung zur Durchführung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 180.000 EUR,

7. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, sofern nicht für den Gegenstand der Empfehlung die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses gegeben ist,

8. Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen von mehr als 90.000 EUR sowie die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 300.000 EUR,

9. Entscheidung über die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen mit anderen Gemeinden sowie Genehmigung der jeweiligen Partnerschaftsurkunde bzw. des Partnerschaftsvertrages,

10. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

11. Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozesserklärungen

jeder Art, wenn die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde 90.000 EUR übersteigen,

12. Erteilung von Ausnahmen von Veränderungssperren.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Die Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19 und 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Überwachung der Verwaltung einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Es werden folgende Referate eingerichtet:

1. Referat für Feuerwehr und Rettungswesen
2. Referat für interkulturelles Zusammenleben
3. Referat für Kinderkrippen und Kindergärten
4. Referat für kommunale Versorgungseinrichtungen
5. Referat für Kultur
6. Referat für Ortsplanung und – entwicklung
7. Referat für Schulen, Horte und Jugend
8. Referat für Senioren
9. Referat für soziale Angelegenheiten und Gleichstellung der Geschlechter
10. Referat für Sport und Veranstaltungen
11. Referat für Städtepartnerschaften
12. Referat für Umwelt
13. Referat für Verkehr
14. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung.

(5) Die Referenten stehen dem Gemeinderat, den Ausschüssen und der Verwaltung unterstützend zur Seite. Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, der Verwaltung und der Bevölkerung, insbesondere den Vereinen und Verbänden, fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. Sie sind berechtigt, in ihrem Wirkungskreis Einrichtungen zu besichtigen und Akten einzusehen, können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen, Verpflichtungen für die Gemeinde eingehen oder die Gemeinde sonst rechtlich erheblich nach außen vertreten. Sie sind nicht zeichnungsberechtigt. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(6) Die Referenten werden von der Verwaltung in allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches informiert und gehört. Auskünfte von der Verwaltung sind grundsätzlich über die Leiter der Fachbereiche einzuholen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes haben Referenten das Recht auf Information und Einsichtnahme in die ihr Ressort betreffenden Kostenstellen.

(7) Gemeinderatsmitglieder haben, soweit sie nicht eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht nur, wenn sie vom Gemeinderat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung

gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6
Bildung, Auflösung

(1) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemessen sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(2) In den Ausschüssen sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare/Niemeyer-Verfahren); haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl für diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so ist die Verteilung der Ausschusssitze auf sämtliche Fraktionen und Gruppen nach Satz 2 neu durchzuführen; haben danach Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Bei Ausschusssitzungen, in denen ein Ausschussmitglied den Vorsitz führt, ist eine Stellvertretung dieses Ausschussmitgliedes nicht möglich. Die Zahl der Mitglieder verringert sich somit für diese Sitzung um ein Mitglied.

(6) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7
Besondere Pflichten

Alle Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidungsfindung insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Gesetze einzubeziehen.

§ 8
Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 1 bis 3 dem Gemeinderat vorbehalten ist.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender oder beschließender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9
Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

(1) Der Hauptausschuss ist beschließend tätig für

1. Angelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder dem Ersten Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, soweit die mit der Entscheidung zusammenhängenden finanziellen Folgen für die Gemeinde den Betrag von 180.000 EUR nicht überschreiten, mit folgenden Abweichungen:

   a) Entscheidung über die Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen die Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozesserklärungen jeder Art, soweit die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde den Wert von 90.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten und nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

   b) Auftragsvergabe für Baumaßnahmen bis zur Höhe von 300.000 EUR, soweit eine Projektgenehmigung vorliegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sowie für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen bis zur Höhe von 90.000 EUR im Einzelfall, sofern nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

   c) Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Zahlungen, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zu einer Wertgrenze von 90.000 EUR, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

2. Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von öffentlichen Einrichtungen,

3. Erwerb, Änderung und Kündigung der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen des privaten Rechts,

4. Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen und sonstigen Institutionen nach den gemeindlichen Förderungsrichtlinien,

5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 60.000 EUR, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

6. die Feststellung der Abrechnungsgebiete im Erschließungs- und Ausbaubeitragswesen sowie die Genehmigung von Erschließungs- und Finanzierungsverträgen.

(2) Der Finanzausschuss ist beschließend tätig für

1. den Erlass sowie die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000, die Stundung und die befristete Niederschlagung sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

2. die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,

3. Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundvermögens, grundstücksgleiche und dingliche Rechte, insbesondere Erwerb und Veräußerung, entgeltliche Nutzungsüberlassung, Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, bis zu einem Gegenstandswert von 180.000 EUR, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

4. Aufstellung von Grundsätzen für Geldanlagen, Darlehensaufnahmen und den An- und Verkauf von Wertpapieren.

(3) Der Finanzausschuss ist vorberatend tätig für

1. alle übrigen Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

2. die Festlegung der Auswahlkriterien zum Verkauf gemeindlicher Grundstücke und die Auswahl unter den Kaufinteressenten,

3. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(4) Der Bauausschuss ist beschließend tätig

1. für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben, soweit nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Erste Bürgermeister zuständig ist,

2. für Widmungen, Umstufungen und Einziehungen,

3. für die Entscheidung über Anträge zur Stellplatzablöse.

(5) Der Planungs- und Umweltausschuss ist vorberatend tätig in der Ortsplanung (Ortsentwicklung, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Grünordnungspläne, Rahmenpläne, Verkehrskonzepte) sowie in allen Fragen des Natur- und Umweltschutzes.

(6) Der Planungs- und Umweltausschuss ist beschließend tätig für

1. die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne und die Billigung der Plankonzepte für Bauleitpläne einschließlich der Beauftragung des Ersten Bürgermeisters für die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange,

2. die Durchführung vereinfachter Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch einschließlich des Satzungsbeschlusses,

3. die Einleitung von Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,

4. die Projektgenehmigung zur Durchführung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 40.000 bis 180.000 EUR,

5. die Ausübung des gesetzlichen gemeindlichen Vorkaufsrechts mit Verpflichtungen für die Gemeinde bis zur Höhe von 180.000 EUR Grundstückswert im Einzelfall,

6. die Genehmigung für Kunst am Bau, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

7. den Erlass von verkehrsbehördlichen Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung.

(7) Der Personalausschuss ist vorberatend tätig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 BBesO und für die Einstellung, Höher- und Rückgruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD; der Personalausschuss ist weiter vorberatend tätig bei der Einleitung von förmlichen Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte.

(8) Der Personalausschuss ist beschließend tätig

1. für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist;

2. für die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung der Beschäftigten mit Entgeltgruppe 9 und 10 TVöD,

3. sowie für sonstige Personalangelegenheiten aller Beschäftigten, soweit nicht der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister zuständig sind.

(9) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die jährliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 und 106 GO sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung gemeindlicher Zuschüsse an Vereine oder Verbände.

(10) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10
Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Gemeinderat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Gemeindebedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO gilt die Zustimmung des Gemeinderates allgemein als erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13
Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die der Gemeinde durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und Anwärtern dieser Laufbahngruppen sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, ferner die Einstellung und Kündigung von Auszubildenden und Praktikanten,

5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von derartigen Anordnungen oder Maßnahmen hat er den Gemeinderat bzw. den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, bestehender Verträge oder von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind, in unbegrenzter Höhe,

b) der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR, bei der befristeten Niederschlagung von 30.000 EUR und bei der Stundung und der Aussetzung der Vollziehung von 50.000 EUR,

c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 EUR (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) rechtliche oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EUR, mit folgenden Abweichungen:

   a. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Zahlungen, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, soweit die jeweiligen Beträge im Haushaltsplan im einzelnen ausgewiesen bzw. erläutert sind, in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall, ferner die unentgeltliche widerrufliche Nutzungsüberlassung von gemeindlichen Liegenschaften insbesondere an Vereine und Verbände,

   b. Konditionsanpassungen bei laufenden Darlehensverträgen ohne Begrenzung, soweit sich die Position der Gemeinde insgesamt verbessert; hierüber ist jeweils dem Finanzausschuss in dessen nächster Sitzung zu berichten,

   c. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte inkl. entgeltlicher Nutzungsüberlassung (Miete, Pacht) bis zu einer Wertgrenze von 60.000 EUR im Einzelfall, unbeschränkt für Wohnraummiete,

   d. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000 EUR im Einzelfall, wenn dadurch wesentliche Interessen der Gemeinde nicht gefährdet werden; darunter fallen insbesondere auch die Bewilligung von Löschungen und Pfandfreigaben sowie Rangrücktritten von Sicherungshypotheken und Auflassungsvormerkungen, die zur Sicherung von Straßengrundabtretungen für die Gemeinde Puchheim eingetragen sind, Grundstücksbelastungen aller Art, die zur Sicherung von Rechten der Gemeinde Puchheim anlässlich von Grunderwerbs- oder Veräußerungsvorgängen im Grundbuch eingetragen sind, sowie die Abgabe und Entgegennahme aller hierzu erforderlichen Erklärungen und Anträge,

   e. die Projektgenehmigung zur Durchführung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 40.000 EUR, soweit für diesen Zweck Mittel in den Haushaltsplan eingestellt sind,

   f. die Auftragsvergabe für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 90.000 EUR, soweit eine Projektgenehmigung vorliegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. in Personalangelegenheiten:

   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,

   b) die Bewilligung von Vorschüssen nach den für die Gemeinde geltenden Vorschussrichtlinien,

   c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,

   d) die Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge sowie die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien, Festsetzung von

Leistungsstufen und Vorziehen oder Anhalten des Stufenaufstiegs,

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

   a) Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozesserklärungen jeder Art, wenn die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde voraussichtlich 40.000 EUR nicht übersteigen und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

   b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, verkehrsrechtliche Anordnungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung,

   c) datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz),

   d) die Bestellung des Datenschutzbeauftragten,

   e) der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,

   f) die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens.

4. in Bauangelegenheiten:

   a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorhaben:

      a. Bauvorhaben in allen Baugebieten, sofern die Gemeinde ihr Einvernehmen zu einem Vorbescheid erteilt hat, wenn das Vorhaben dem Vorbescheid entspricht oder nur geringfügig von diesem abweicht,

      b. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht bzw. einer Ausnahme von den Festsetzungen bedarf, wenn diese Ausnahme im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen ist und die Erschließung gesichert ist,

      c. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, die einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedürfen, soweit diese Befreiung von untergeordneter Bedeutung ist [als untergeordnet können angesehen werden u. a. geringfügige Überschreitungen der zulässigen Geschossfläche (bis zu ca. 10 m² im Einzelfall), geringfügige Überschreitungen der Baugrenze, Abweichungen von den Gestaltungsfestsetzungen (z. B. bei vorhandenen Bezugsfällen), erdgeschossige ungeheizte Wintergärten und Terassenüberdachungen bis 20 qm Grundfläche und 3 m Tiefe, Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze bis 6 m² Grundfläche, wenn diese mind. einen Meter Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten],

      d. Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Baulinienplan) wenn es sich gemäß § 34 Baugesetzbuch in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist,

      e. Vorhaben, die einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift (Satzung) bedürfen, soweit diese Abweichung von untergeordneter Bedeutung ist,

      f. Vorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes einschließlich Ausnahmen und Befreiungen im Sinne der vorhergehenden Anstriche, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit erreicht hat und die Erschließung gesichert ist,

g. Vorhaben bis maximal 5 Wohneinheiten im nicht überplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Vorhaben der Rahmen der Umgebung nicht überschritten wird, es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist,

h. privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch, soweit das Vorhaben von geringer Bedeutung ist,

i. Fällung von im Bebauungsplan festgesetzten Bäumen bei Umsturzgefahr bzw. Krankheit, soweit eine Ersatzpflanzung erfolgt,

b) Erteilung von Negativattesten hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufrechts.

5. in Angelegenheiten gemeindlicher Unternehmen (Art. 86 GO):

die Vertretung und selbstständige Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Gemeinde Anteile hält, soweit nicht nach Art. 37 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 GO die Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

(3) Dem Ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Gemeindebediensteten zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis und weist den Gemeindebediensteten ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO gilt die Zustimmung des Gemeinderates allgemein als erteilt.

§ 15
Bürgerversammlungen

(1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17
Weitere Bürgermeister,
weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat als weiteren Vertreter das an Dienstjahren älteste, dienstbereite Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 18
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder er lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen. Er unterrichtet den Gemeinderat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 19
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

(4) Das Rauchen in den Sitzungsräumen ist nicht gestattet.

§ 20
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden im Regelfall behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. die Beschlussfassung über Ehrungen,
3. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

ferner stets

5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22
Einberufung

(1) Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen, ausgenommen die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfindet. Die Einberufung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden dieses Ausschusses.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Gemeinderatssitzungen beginnen um 19:30 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall ein anderer Ort oder eine andere Zeit bestimmt werden.

§ 23
Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister legt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine inhaltliche Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkret zu benennen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(4) Die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung soll den örtlichen Medien rechtzeitig mitgeteilt und nach Möglichkeit im Internet-Angebot der Gemeinde publiziert werden.

§ 24
Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies möglich und sachdienlich ist.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 25
Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Bei einer länger als eine Woche dauernden, der Gemeindeverwaltung rechtzeitig und schriftlich

angezeigten Abwesenheit eines Gemeinderates ist dessen Vertreter von der Gemeindeverwaltung zu laden, ansonsten hat das jeweils verhinderte Mitglied selbst seine Vertretung zu benachrichtigen.

(3) Kann ein Gemeinderatsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen bzw. sich beim Vorsitzenden bei Verlassen des Sitzungsraumes abzumelden.

(4) Gemeinderatsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

§ 26
Anträge, Anfragen

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens am neunten Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten (Art. 66 Abs. 2 GO).

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden und

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Anfragen werden vom Ersten Bürgermeister nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung behandelt, soweit sie von ihm nicht sofort beantwortet werden können. Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Sitzungsverlauf

§ 27
Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28
Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für Stellungnahmen des Jugend-, Senioren- und Umweltbeirates und deren Vorsitzende.

§ 29
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind nicht zulässig. Die Redezeit ist für die Gemeinderatsmitglieder auf 5 Minuten pro Wortbeitrag begrenzt.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Regel sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben Berichterstatter oder Antragsteller und der Vorsitzende in dieser Reihenfolge das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der bzw. die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates von der Sitzung ausschließen; die Zustimmung des Gemeinderates (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) gilt als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gemeinderates kein Widerspruch erhebt, andernfalls erfolgt hierüber Abstimmung. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen sind. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30
Abstimmung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nach Aufforderung des Vorsitzenden nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs ist über den Antrag abzustimmen.

(2) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (soweit hierüber nicht schon zuvor abgestimmt wurde),

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.

(4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden; es sei denn, der Antrag liegt den Gemeinderatsmitgliedern schriftlich vor. Der bzw. die Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, daß sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel oder solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder die z. B. aufgrund von Kennzeichnung das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegeben Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen, findet unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl an der Stichwahl teilnimmt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32
Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 33
Aktuelle Viertelstunde

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung können die anwesenden Gemeindeeinwohner während

der ersten Viertelstunde an den Vorsitzenden oder den Gemeinderat Anfragen richten, die die Angesprochenen nach Möglichkeit sofort beantworten. Ist dies nicht möglich, ist die Anfrage von der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantworten.

§ 34
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sollen spätestens um 23:00 Uhr beendet werden.

4. Sitzungsniederschrift

§ 35
Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates werden Niederschriften gefertigt, deren Mindestinhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind in geeigneter Weise zu archivieren.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) In der Niederschrift wird die Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder namentlich festgehalten. Ist ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte abwesend, so ist dies gesondert zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen. (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 36
Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dieses Recht gilt auch für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Niederschriften mindestens der aktuellen Wahlperiode sollen zudem im Internet-Angebot der Gemeinde einsehbar sein.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied erhält Zugang zu den Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in elektronischer Form.

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO).

5. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37
Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 36 sinngemäß. Für den Rechnungsprüfungsausschuss tritt an die Stelle des ersten Bürgermeisters, sondern der Vorsitzende. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 21 hinaus nichtöffentlich, wenn dies mehr als die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder beantragt.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

6. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38
Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Gemeindetafeln bekanntgemacht wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist. Die Anschläge bleiben mindestens 14 Tage angeheftet. Der hiermit betraute Gemeindebedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenom-

men hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Auf die Niederlegung der Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde soll außerdem in einem örtlichen Anzeigenblatt oder in der Tagespresse hingewiesen werden.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an den in Absatz 1 genannten Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Olchinger Straße/Ecke Richard-Wagner-Straße
2. Arbiostraße / gegenüber Raweinstraße
3. Dornierstraße/ Ecke Lilienthalstraße
4. Distelweg / Schule Süd
5. PUC / Oskar-Maria-Graf-Straße 2
6. Adenauerstraße /gegenüber Heussstraße
7. Dieselstraße / großer Wertstoffhof
8. Gröbenzeller Straße / Ecke Sandbergstraße
9. Lagerstraße / Ecke Rotwandstraße
10. Obere Lagerstraße / Ecke Birkenstraße
11. Augsburger Straße / Bushaltestelle
12. Hechtstraße / Ecke Fischerstraße
13. Dorfstraße / Kirche Maria-Himmelfahrt
14. Dorfstraße / Unterwirt
15. Mitterlängstraße/Ecke Oberer Laurenzerweg
16. Poststraße / Rathaus
17. Lochhauser Straße / Ecke Pestalozziweg Bushaltestelle
18. Unterführung S-Bahnhof

7. Sonstige Bekanntmachungen

§ 39
Art der Bekanntmachung

Allgemeine Bekanntmachungen werden an den gemeindlichen Anschlagtafeln veröffentlicht; sie sollen nach Möglichkeit auch im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder in einem örtlichen Anzeigenblatt sowie im Internet veröffentlicht werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 a
Dienstrechtliche Übergangsvorschrift

Die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmer sind bis zu einer Anpassung der GO an das Rentenversicherungsrecht und die tarifvertraglichen Regelungen folgt anzuwenden:

a) Für alle am 01.10.2005 als Arbeiter beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleibt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters.
b) Für ab dem 01.10.2005 neu eingestellten und einzustellenden Mitarbeiter, die unter Geltung des BAT und BMTG II als Arbeiter zu beschäftigen gewesen wären, ist ausschließlich der Erste Bürgermeister zuständig.

§ 40
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung erfassen sowohl das weibliche wie das männliche Geschlecht.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Ausfertigung: 16.05.2008

Inkrafttreten: 01.05.2008